

Prüfungskommission

für Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfungsexamen gemäß §§ 5-14 a WPO

**Aufsichtsarbeit aus dem Gebiet
„Wirtschaftsrecht“**

2. Halbjahr 2012

Termin: 7. August 2012

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Hilfsmittel:

1. Schönfelder, Deutsche Gesetze
- Textsammlung und Ergänzungsband -
2. Wirtschaftsgesetze, 28., aktualisierte Auflage, 2012, IDW
Verlag GmbH

Die Aufgabenstellung umfasst einschließlich dieses Vorblattes **4 Seiten**.

**Bitte geben Sie nach Ende der Bearbeitungszeit
auch die Aufgabenstellung ab!**

Bearbeitungshinweise:

Alle Aufgaben sind zu bearbeiten!

Gehen Sie von einer Gewichtung von 2 (Fall 1) : 1 (Fall 2) aus!

Gehen Sie nur auf die konkreten Fragestellungen ein und verzichten Sie auf allgemeine Darlegungen ohne Bezug zur jeweiligen Fragestellung! Nennen Sie dabei stets die relevanten Rechtsvorschriften!

Tatbestand Fall 1:

Alfred Amboss (A) war Alleingesellschafter der LifeScience GmbH (LS-GmbH) mit Sitz in Martinsried (Stammkapital: 50.000 Euro). Die Gesellschaft nutzt Biotechnologie für pharmazeutische Anwendungen. Mit der Quragen AG (Q-AG) sollten neuartige Antikörper gegen solide Tumore entwickelt werden. Die Q-AG stellt am 2.4.2010 Bedingungen für die Kooperation. Demgemäß fixiert die LS-GmbH als Basis des weiteren Vorgehens in einer Absichtserklärung („Letter of Intent“) vom 5.4.2010 u. a.: „[III.1] A erhöht das Stammkapital der LS-GmbH auf 250.000 Euro, [III.2] A zahlt in deren Kapitalrücklage 500.000 Euro ein und [III.4] A verkauft bestimmte Produktrechte (Lizenzen) an die LS-GmbH für 750.000 Euro.“

Am 10.4.2010 zahlt A auf ein debitorisches Konto der LS-GmbH 200.000 Euro mit Verwendungszweck „Erhöhung Stammkapital auf 250.000“ sowie 500.000 Euro mit Verwendungszweck „Einzahlung Kapitalrücklage“. Am 21.4.2010 erwirbt die LS-GmbH von A Lizenzen zum Nettokaufpreis von 750.000 Euro. Die WPTreuhand AG hatte in einem Bewertungsgutachten Anfang 2010 für eine seinerzeit bei der LS-GmbH geplante Sachkapitalerhöhung einen Wert von 730.000 Euro ermittelt. Die LS-GmbH erhöht per Beschluss am 24.4.2010 ihr Stammkapital um 200.000 Euro und überweist – wodurch ihr Konto ins Debit kommt – am selben Tag 750.000 Euro an A unter dem Verwendungszweck „Kaufpreis Lizenzen“. Nachdem alle Bedingungen des „Letter of Intent“ erfüllt sind, verkauft und überträgt A, wie bereits Anfang 2010 beabsichtigt, im Wege des „management buy-out“ seinen Geschäftsanteil an den Geschäftsführer der LS-GmbH für 1 Euro, „wirksam zum 1.1.2010“.

Der A wechselt zur gentechnischen Pflanzenentwicklung. Er gründet am 28.5.2010 in Garching mit 1 Euro Stammkapital die Biotech Unternahmergesellschaft (haftungsbeschränkt; kurz: B-UG). Die Geschäfte laufen gut. A beantragt beim Registergericht Ende 2010 die Erhöhung des Stammkapitals der B-UG auf 25.000 Euro durch Übertragung seines Patents auf schädlingsresistentes Saatgut. Das Registergericht der B-UG lehnt Anfang 2011 die Eintragung der Kapitalerhöhung ab mit der Begründung, eine Sacheinlage sei hier unzulässig. Zeitgleich erfährt A, dass über das Vermögen der LS-GmbH auf Antrag vom 11.11.2010 das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.

- Frage 1:**
- a) K, zum Insolvenzverwalter der LS-GmbH bestellt, meint, A habe seine Einlagepflicht aus der beschlossenen Kapitalerhöhung nicht erfüllt: Zu Recht?
 - b) Wie ist die Rechtslage, wenn der Verkehrswert der Lizenzen nur 530.000 Euro betrug?
- Frage 2:** Hat das Registergericht bei der B-UG (haftungsbeschränkt) zu Recht die Eintragung der beantragten Kapitalerhöhung abgelehnt?
- Frage 3:** Hätte der A im Januar 2010 die B-UG (haftungsbeschränkt) neu gründen dürfen im Wege der Abspaltung von der LS-GmbH?

Tatbestand Fall 2:

Bernd Broeselmaier (B) betreibt als Alleingesellschafter und Geschäftsführer über die CC-GmbH ein Callcenter in Köln, das bundesweit Kunden der zum Konzern der Metropolis AG gehörenden Elektronikmarktketten „Jupiter GmbH“ und „MarsMedia GmbH“ betreut. Dazu gehören die telefonische, individuell und intensiv gestaltete Kundenberatung, Annahme von Bestellungen und Reklamationen, Terminvereinbarungen, Finanz-Service sowie das Service-Beschwerde-Management. Von 322 Mitarbeitern des Callcenters arbeiten 282 an 155 Arbeitsstationen auf 1.900 qm Bürofläche. Sie haben fachspezifische Ausbildungen und werden laufend von 24 festen Mitarbeitern des Schulungsteams für ihre Tätigkeiten fortgebildet; die Verwaltung hat 16 feste Mitarbeiter.

B will das Geschäft der CC-GmbH an die SkyCall-GmbH (S) verkaufen. S plant, den Betrieb mit den bisherigen Diensten fortzuführen sowie dazu Telemarketing und internationale Dienste anzubieten. Dafür soll ihr neues Callcenter mit 200 Arbeitsstationen modernster Technik auf rund 3.300 qm starten. Zeitgleich will B das veraltete Callcenter der CC-GmbH mit einem vom Betriebsrat verhandelten Sozialplan stilllegen und das Gewerbe der CC-GmbH abmelden.

S plant weiter, 300 von 301 bisher unbefristet beschäftigten Mitarbeitern der CC-GmbH einen neuen Arbeitsvertrag anzubieten. Fragen wie die Bilanzierung von Alt- bzw. Neuzusagen auf Versorgungsansparungen und Pensionen verzögern die Übernahme des Betriebs. Dabei steht im Raum, dass B noch dem bei der CC-GmbH seit längerem in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehenden P kündigen will mit der Begründung der Stilllegung des Betriebs.

Frage 1: Angenommen, die Pläne werden umgesetzt und 260 unbefristet beschäftigte Mitarbeiter der CC-GmbH (davon 20 des Schulungsteams und 12 der Verwaltung) nehmen das Angebot von S an. Der wegen „Stilllegung des Betriebs“ gekündigte P hält die Kündigung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Alternative 3 KSchG für „sozial ungerechtfertigt“. P meint, er könne „von S verlangen, zu denselben Konditionen weiterbeschäftigt zu werden wie zuletzt bei der CC-GmbH“. – Hat der P Recht?

Frage 2: Wie ist die Rechtslage, wenn die CC-GmbH dem seit fünf Monaten beschäftigten K mit der – zutreffenden – Begründung fristlos kündigt: K habe während der Arbeitszeit das Internet mit dem Arbeitscomputer in erheblichem Umfang für gewaltverherrlichende Spiele genutzt? Das sei, so die CC-GmbH, ausdrücklich verboten; darauf würden – was ebenfalls zutrifft – die Mitarbeiter jeweils auf der Intranet-Startseite ihres Arbeitscomputers sowie in jeder Werkszeitung hingewiesen unter Verweis auf arbeitsrechtliche Konsequenzen bei Zuwiderhandlung.